

83. Haftet der Gastwirt, der in einem Vorraume seines Gasthofes seinen Gästen besondere verschließbare Schrankfächer behufs Aufbewahrung von Gegenständen zur Verfügung stellt, für den Verlust von Wertfachen durch Entwendung aus einem solchen Fach? Voransetzungen für Verschulden von Angestellten.

BGB. § 702.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1911 i. S. W. (Rl.) w. L. (Bekl.).  
Rep. III. 482/10.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war am 30. Oktober 1908 Gast im Hotel der Beklagten, in dem er schon früher mehrmals abgestiegen gewesen war. Die Beklagte hat im Vorzimmer zum Direktorialbureau einen in die Wand eingemauerten, mit Fächern versehenen Schrank, dessen Benutzung den Hotelgästen ohne besondere Abmachung und ohne besondere Gebühr freisteht. Das Vorzimmer ist Durchgangszimmer

für jeden, der den Direktor in geschäftlichen Angelegenheiten sprechen will; in ihm sitzen, mit dem Rücken gegen den Schrank, zwei mit schriftlichen Arbeiten beschäftigte Angestellte der Beklagten. Die Türen des Schrankes stehen tagsüber offen. Die einzelnen Fächer sind mittels zweier Schlüssel verschlossen, einmal mittels eines Partoutschlüssels (Heber), den die Beklagte verwahrt, sodann mittels eines für jedes Fach besonderen Schlüssels (Fachschlüssel), den der den Schrank benutzende Hotelgast in die Hand bekommt. Die Fachschlüssel hängen, soweit sie nicht den Gästen ausgefolgt sind, an einem neben dem Schrank befindlichen offenen Wandbrett. Der Kläger hatte das Fach Nr. 14 zur Benutzung gewählt. Er öffnete dieses Fach etwa 5 Minuten vor 1 Uhr mittags mittels des in seinem Besitz befindlichen Fachschlüssels und mittels des Hebers, den er unmittelbar vorher behufs Öffnung von dem im Vorzimmer arbeitenden Angestellten B. verlangt und erhalten hatte. Das Fach war leer. Der Kläger behauptete, er habe etwa 11 Uhr 45 Minuten eine braunlederne Handtasche mit Juwelen im Werte von 206 049,99 M in das Fach gestellt; diese Handtasche sei abhanden gekommen. Fest steht, daß der Kläger etwa 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr am Schrank gewesen war und den Heber gefordert, bekommen und wieder zurückgegeben hatte (ebensfalls von und an B.). In der Zeit von 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr ab bis zur Entdeckung des angeblichen Diebstahls war der Direktor B. ununterbrochen in seinem Bureau. Die in das Vorzimmer führende Glas-türe des Direktorialbureaus war nicht zugemacht, sondern nur angelehnt. Von etwa 12 bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr war der damals allein im Vorzimmer arbeitende Angestellte B. zum Mittagessen abwesend.

Der Kläger erhob Klage auf Ersatz von 206 049,99 M. In der Berufungsinstanz wurde die Klage durch Teilurteil für den Betrag von 205 049,99 M. abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Klage stützt sich in erster Linie auf Verwahrungsvertrag und zweitens auf Verschulden (§ 702 BGB. dritter Fall). Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß offensichtlich und dem Kläger erkennbar diejenigen äußeren Merkmale fehlten, welche ein sogenanntes Bankfaß charakterisieren. Schon die Lage des Schrankes in einem jedermann zugänglichen Vorraum, durch den ein ständiges Kommen

und Gehen unbestimmt vieler und unbestimmt welcher Personen stattfinden mußte, und das trotzdem tagsüber geübte Offenstehen der Schranktüren verneinen jede Ähnlichkeit mit einem Banksafe. Der Kläger mußte weiter sehen und hat nach der Feststellung des Berufungsrichters gesehen, daß die Fachschlüssel zu den nicht benutzten Fächern an dem offenen Wandbrett hingen. Der Kläger mußte endlich aus eigener Erfahrung, daß ihm der Heber zu eigener unkontrollierter Benutzung, ohne Mitwirkung eines Angestellten der Beklagten, übergeben wurde, und der Berufungsrichter stellt tatsächlich und überzeugend fest, der Kläger habe auch gewußt, daß dies nicht eine bei ihm ausnahmsweise befolgte, sondern die gewöhnliche und übliche Handhabung des Hebers (Ausfolge an den Hotelgast zu eigener, unkontrollierter Benutzung) war. Aus all dem schließt der Berufungsrichter, daß beide Teile den Willen der Übernahme und Übergabe zur Aufbewahrung nicht hatten, weder die Beklagte noch der Kläger. Dieser Schluß ist ohne jedes rechtliche Bedenken, so daß es einer Entscheidung darüber, ob der Vertrag auf Benutzung eines Banksafes ein Verwahrungsvertrag oder auch ein Verwahrungsvertrag ist, nicht bedarf. Bereits die objektive Sachlage schließt einen Willen der Beklagten, die ihr unbekannt bleibenden, in den so eingerichteten und so zu benutzenden Schrank eingelegten Sachen zur Verwahrung zu übernehmen, vernünftigerweise aus. Eben darum durfte auch der Kläger nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte nicht annehmen, die Beklagte habe einen solchen Übernahmewillen.

Die Einrichtung eines Banksafes besteht in der völligen Unzugänglichkeit für jeden Dritten und im völligen Verschuß vor jedem Dritten, und die Benutzung durch den Safekunden wird durch reglementmäßige, dem einzelnen Verwahrungsvertrag zugrunde gelegte Maßnahmen (besondere Gebühr, Einlaßkarte, Paßwort, schriftliche Vollmacht eines Beauftragten des Safekunden, notwendige Mitwirkung des Bankiers oder seines Angestellten beim Schließen) geregelt und gesichert. In Betracht dieser äußeren Umstände kann bei einem Banksafe die Frage nach dem Vorliegen eines Verwahrungsvertrags wenigstens aufgeworfen werden. Die Einrichtung und Benutzungsart des hier zu beurteilenden Fächerschrankes entbehrt dagegen aller der Sicherungen, die ein Hotelwirt vernünftigerweise treffen muß, wenn

er wertvolle Sachen des Hotelgastes in seine Verwahrung übernimmt. Ein solcher Schrank darf von niemand als ein verkehrsübliches Mittel für Aufbewahrung durch den Hotelwirt erachtet werden: er kennzeichnet sich offensichtlich als ein den Hotelgästen behufs eigener Aufbewahrung ihrer Sachen zur Verfügung gestellter Platz, der immerhin eine größere Sicherheit gibt als das dem Gaste zugewiesene Hotelzimmer. Schon hiernach fehlt der behauptete Verwahrungsvertrag.

Der Berufsrichter nimmt aber, wie betont, sogar an, der Kläger selbst habe den Willen der Übergabe zur Aufbewahrung durch das Hotel nicht gehabt. Diese tatsächliche und gerechtfertigte Annahme beseitigt vollends die erste Klagebegründung. Es braucht also nicht mehr auf die Folgerungen eingegangen zu werden, welche der Berufsrichter als aus einer unbeschränkten Haftung der Hotelwirte für in derartige Schrankfächer eingestellte Wertfachen sich ergebend bezeichnet und für unannehmbar erachtet. Zu bemerken bleibt nur, daß der Hinweis der Revision auf die Beweislast des Wertfachen einstellenden Gastes nichts verschlägt; denn trotz dieser Beweislast ist die Beweislast des Hotelwirts eine völlig andere, wenn Sachen mit seinem Wissen und unter seiner Kontrolle eingestellt sind, als wenn, wie hier, die Sachen ohne jede Kenntnis, geschweige Aufsicht und Prüfung seinerseits, von den Gästen allein in das Fach gelegt werden. Für die Frage des Verwahrungsvertrags ist es ohne Belang, daß die Beklagte im Besitz von Duplikaten der Fachschlüssel war. Denn im Sinne des über die Benutzung des Fächerschrankes zwischen Gästen und Hotel geschlossenen Vertrags war der Gebrauch dieser Duplikate durch das Hotel ohne Vorwissen und Zustimmung des betreffenden Gastes natürlich unzulässig, und für den Inhalt des Schrankbenutzungsvertrags kann nur in Betracht kommen, was die Beklagte mit den Duplikaten (offenbar Reserveschlüssel für den Fall des Abhandenkommens) vertragsmäßig tun durfte, nicht, was sie etwa vertragswidrig damit tun konnte. Ebenso ist unerheblich, daß die Beklagte gegen Einbruch mit hoher Summe versichert war. Der daraus von der Revision gezogene Schluß, diese Versicherung beziehe sich eben auf Entwendungen aus dem Fächerschrank, lasse also erkennen, daß sich die Beklagte ihrer Haftung für die im Fächerschrank niedergelegten Sachen als von ihr verwahrter bewußt sei,

findet sich zwar bereits in einem zu den Akten gebrachten Schriftsatz des Klägers, der jedoch in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen ist. Eben darum war es keineswegs Pflicht des Richters, im Wege des § 139 BPO. auf Wiederholung dieser Ausführung hinzuwirken. Um so weniger, als sie fehlgeht. Die Versicherung der Beklagten berührt ihr Rechtsverhältnis mit dem einzelnen Gast schon um deswillen nicht, weil diesem Tatsache und Inhalt der Versicherung unbekannt bleibt; und eine solche Versicherung erklärt sich, wie ohne weiteres durch die Verhältnisse eines großen Hotels, so insbesondere durch das Vorbringen der Beklagten, daß sie allerdings ausnahmsweise Wertfachen zu eigener Verwahrung übernehme und dann besondere Sicherungsmaßregeln treffe.

In betreff der zweiten Klagebegründung, des Verschuldens im Sinne des § 702 BGB. dritter Fall, rügt die Revision, es sei mangels Angabe einer stützenden Gesetzesbestimmung unzureichend begründet und materiell unrichtig, daß es auf die Kenntnis des Klägers von Einrichtung und Benutzungsart des Schrankes ankomme; ein etwa als Rechtsgrund denkbare eigenes Verschulden des Klägers sei nicht festgestellt. Der Berufungsrichter hat aber deutlich und zutreffend ausgesprochen, warum jene Kenntnis des Klägers von entscheidender Bedeutung ist. Diese so geartete Einrichtung und keine andere stellte die Beklagte dem Kläger zur Verfügung, und es war seine Sache, zu prüfen, ob sie ihm zu eigener Verwahrung genüge, und zu entscheiden, ob er sie benutzen wollte oder nicht. Die Einräumung der Schrankbenutzung war ein Vertrag auf Benutzung dieses so und nicht anders gearteten, dem Kläger als ein solcher erkennbaren und von ihm als ein solcher erkannten Vertragsgegenstandes. Wegen dieses Vertragsinhalts ist insoweit jedes Verschulden der Beklagten ausgeschlossen, und kommt mitwirkendes Verschulden des Klägers überhaupt nicht in Frage. Der Kläger handelte auf seine Gefahr, wenn er diesen so beschaffenen Schrank benutzte. Seine Sache war es, zu überlegen, ob dieser Schrank für einen Wert von über 200 000 *M* einen genügenden Aufbewahrungsort bot (nach der Annahme des Berufungsrichters hätte der etwaige Dieb es gerade auf das Fach des Klägers als eines Juwelenhändlers abgesehen), oder ob ein so hoher Wert dem Hotelwirt oder einer auswärtigen Stelle zur Aufbewahrung zu übergeben sei. Im besonderen betont die Revision,

es sei schuldhaft, daß das Vorzimmer während der Abwesenheit des B. etwa eine halbe Stunde lang leer war. Der Berufungsrichter stellt jedoch fest, daß der Schrank immer ohne besondere Aufsicht blieb, und daß auch dies dem Kläger bekannt war. Diese Feststellung ist um so unbedenklicher, als der Kläger wußte, daß die Schranktüren tagsüber offen standen; ein besonderer Aufsicht unterstellter Schrank aber mußte natürlich in erster Linie immer verschlossen gehalten werden. Allein schon das Offenstehen der Schranktüren zeigte deutlich, daß mit diesem Schrank eine Sicherheit gegen Kniffe und Wisten raffinierter Hoteldiebe, die häufig gerade als Hotelgäste auftreten, nicht bezweckt war. Die Sicherheit, die neben der Hebereinrichtung und neben dem Verschuß der Schranktüren bei Nacht geboten war, bestand nicht in der Anwesenheit der beiden Angestellten im Vorzimmer, sondern bei Tage gerade in der relativen Öffentlichkeit, in der sich alle Vorgänge am Fächerschrank abspielen mußten. Das Vorzimmer blieb immer, auch bei zeitweiser Abwesenheit der beiden Angestellten, jedermann, sowohl Bediensteten der Beklagten als Dritten, zugänglich; ein etwaiger Dieb mußte das plötzliche Eintreten irgend einer Person gewärtigen, und für die angenommene kritische halbe Stunde kommt hinzu, daß der Direktor in seinem Bureau anwesend, und die Glastüre dieses Bureaus nur angelehnt war. Das Vorhandensein von Duplikatschlüsseln und der Umstand, daß B. während seiner halbstündigen Abwesenheit den Heber in einem offenen Fach seines Schreibtisches liegen hatte, kommen nicht in Betracht. Beides ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht kausal gewesen; ein etwaiger Dieb hat weder diesen so daliegenden Heber benutzt noch den Fachduplikatschlüssel, der vor wie nach in einem Kuchert im Schreibtisch des ersten Sekretärs lag.“ . . .